

15.11.84

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/627/EWG bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/173/EWG über ein Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebietes der Gemeinschaft

KOM(84) 554 endg.; EG-Dok. 9975/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. November 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag - 930/84 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Oktober 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

- 1 -

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2003/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten Italiens und Frankreichs wurde festgelegt, daß die gemeinsame Maßnahme am 22. Mai 1985 abläuft.

Die in der Verordnung ursprünglich vorgesehenen Mittel (125 Mio ECU, siehe Artikel 11 Absatz 3) sind vollständig gebunden, so daß eine große Anzahl der bereits beantragten Vorhaben ohne finanzielle Deckung bleibt.

Die Unzulänglichkeit der verfügbaren Mittel hat den Rhythmus der Zuschußgewährung verzögert. Folglich kann 1985 ein Zuschußantrag ausnahmsweise ein zweites Mal übertragen werden.

Angeichts des Erfolgs der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78, die offensichtlich tatsächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft entspricht, ist es angezeigt, die für diese Maßnahme ursprünglich bewilligten Mittel angemessen zu erhöhen und den Termin, zu dem diese gemeinsame Maßnahme abläuft, auf Ende 1985 zu verschieben.

Diese Verlängerung der gemeinsamen Maßnahme garantiert die Kontinuität der Arbeiten während des Zeitraums zur Festlegung der operationellen Regelungen, die im Rahmen der "Integrierten Mittelmeerprogramme" vorgesehen sind.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78
über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur
in bestimmten ländlichen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 des Rates (2),
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2003/83 (3), haben Italien
und Frankreich Programme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten länd-
lichen Gebieten durchgeführt.

Die noch bestehenden Infrastrukturmängel hinsichtlich der Wirtschaftswege wie
auch hinsichtlich der Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgung der Einzelbe-
triebe und der Dörfer beeinträchtigen schwerwiegend die landwirtschaftliche
Entwicklung in diesen Gebieten.

Da keine anderen Maßnahmen diese gemeinsame Maßnahme ablösen können, ist deren
Laufzeit bis Ende 1985 zu verlängern.

Wegen der Unzulänglichkeit der verfügbaren Mittel kann 1985 ein Zuschußantrag
ausnahmsweise ein zweites Mal übertragen werden. -

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7.1978, S. 1

(3) ABl. Nr. L 198 vom 21. 7.1983, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 wird wie folgt geändert :

(1) In Artikel 11 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:

- "Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf den 31. Dezember 1985 begrenzt."
- "Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds betragen für den in Absatz 1 genannten Zeitraum 170 Mio ECU."

(2) In Artikel 15 zweiter Unterabsatz wird folgender Satz hinzugefügt:

"Jedoch kann 1985 ein Zuschußantrag ein zweites Mal übertragen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Betrifft : einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten

1. Haushaltsposten : 3211 Artikel : Bezeichnung : Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten benachteiligten Gebieten

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrags von Rom

3. Klassifizierung : Nichtobligatorische Ausgabe (Vereinbarung vom 30. Juni 1982)

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahme : Verlängerung der Maßnahme bis zum 31.12.1985

5. Berechnungsweise:

5.1. Art der Ausgabe: Kapitalbeihilfe in einer oder mehreren Zahlungen. Die Verordnung sieht die Möglichkeit von Vorschüssen vor, die vom Fonds zu gewähren sind.
5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung :

5.3. Berechnung : Auf der Grundlage der der Kommission unterbreiteten Vorhaben könnten noch umfangreiche Arbeiten durchgeführt werden. Um die wichtigsten Vorhaben zu unterstützen, wird ein Betrag von 45 Mio ECU beantragt.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel :

6.1. Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

Haushaltsjahr	V.M.	Z.M.
1985	45	2. E. *
1986		9,00
1987		6,75
1988		6,75
1989		11,25
Spätere Haushaltsjahre		11,25
Insgesamt	45	45

6.2. Finanzierung während des laufenden Rechnungsjahres : Nicht erforderlich.

Für 1985 ist geplant, die Mittel im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme zu binden oder bei einer Verspätung der Durchführung der funktionsfähigen Maßnahmen den Haushalt durch die gewöhnlichen Verfahren anzupassen, um Mittelbindungen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu ermöglichen.

7. Anmerkungen : (*) Aufgrund der bei der Anwendung dieser Maßnahme gemachten Erfahrungen würden sich die Zahlungen wie folgt staffeln:

Jahr : $\frac{1}{5\%}$ $\frac{2}{15\%}$ $\frac{3}{15\%}$ $\frac{4}{15\%}$ $\frac{5}{25\%}$ $\frac{6}{25\%}$
Gegenüber der Mittelbindung:

Wegen der besonders schwierigen Lage des Haushalts 1985 ist jedoch nicht geplant, 1985 Vorschüsse für die im Laufe des gleichen Rechnungsjahres durchgeführten Mittelbindungen zu gewähren. Selbstverständlich können Vorschüsse gewährt werden, falls eine unvorhergesehene Verringerung des Finanzbedarfs des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, eintreten sollte.

BEGRÜNDUNG

Mit der Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1983 (83/362/EWG) zur Änderung der Richtlinie 78/627/EWG bezüglich des Programms zur Beschleunigung zur Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs wurde folgendes festgelegt:

Die vorgesehene Dauer für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme beträgt fünf Jahre vom Zeitpunkt der Billigung des Programms gemäß Artikel 2 der Richtlinie 78/627/EWG an gerechnet.

Die Verbindung der Arbeiten zur Rodung der Rebflächen mit der Schaffung einer Bewässerungsinfrastruktur, die für die Anbaumstellung unerlässlich ist, erforderte weit mehr Zeit als vorgesehen.

In seiner dem Protokoll der Ratstagung beigelegten Erklärung betreffend die Richtlinie 83/362/EWG vom 18. Juli 1983 nahm der Rat zur Kenntnis, daß ihm die Kommission für den Fall, daß er seine Arbeiten betreffend die integrierten Entwicklungsprogramme zugunsten der Mittelmeergebiete nicht abschließen könnte, vorschlagen würde, die Anwendung dieser Maßnahme über den 18. Oktober 1984 hinaus zu verlängern. Da es wenig wahrscheinlich ist, daß die integrierten Mittelmeerprogramme vor Ablauf der Geltungsdauer der Richtlinie am 18. Oktober 1984 durchführungsbereit sein werden, bittet die Kommission den Rat, die Richtlinie 78/627/EWG bis Ende 1985 zu verlängern.

Die Verlängerung der gemeinsamen Maßnahme garantiert die Kontinuität der Arbeiten während des Zeitraums zur Festlegung der operationellen Regelungen, die im Rahmen der "Integrierten Mittelmeerprogramme" vorgesehen sind.

Die Änderung betreffend die Begrenzung der Umstrukturierung der Rebflächen auf bestimmte Hügelgebiete, die in der Mitteilung der Kommission an den Rat KOM(84) 440 vom 25.7.1984 aufgeführt sind, werden während des Zeitraums gelten, um den die Gültigkeitsdauer der Richtlinie 78/627/EWG verlängert wird.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE

EWG DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 78/627/EWG bezüglich des Programms
zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus
in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 78/627/EWG des Rates (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/362/EWG (3), ist für die Durchführung des Programms, das Gegenstand der genannten Richtlinie ist, ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen worden. Dieser vom Zeitpunkt der Billigung des Programms gemäß Artikel 2 der Richtlinie an gerechnete Zeitraum läuft am 18. Oktober 1984 ab.

Die Durchführung der in der Richtlinie 78/627/EWG vorgesehenen Arbeiten hat mehr Zeit als vorgesehen erfordert. In Anbetracht der derzeitigen Lage auf dem Weinmarkt und in dem Bestreben, das Qualitätsniveau der Weine zu verbessern, erscheint eine Verlängerung des vorgenannten Zeitraums für die Umstrukturierung nur für Flächen der Weinbauzone C II angebracht, die in Hügellgebieten gelegen und in Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 537/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84 (5), aufgeführt sind. -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

-
- (1) ABL. Nr. L vom
(2) ABL. Nr. L 206 vom 29.07.1978, S. 1
(3) ABL. Nr. L 202 vom 26.07.1983, S. 41
(4) ABL. Nr. L 54 vom 05.03.1979, S. 1
(5) ABL. Nr. L 115 vom 01.05.1984, S. 77

Artikel 1

An Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 78/627/EWG wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Durchführungsdauer wird jedoch für die gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Umstrukturierung von Flächen der Weinbauzone C II, die in Hügelgebieten gelegen und in Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates (x) aufgeführt sind, sowie für die gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Umstrukturierung aller in Artikel 1 genannten Gebiete bis zum 31. Dezember 1985 verlängert.

(x) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 1 "

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

Betrifft : einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/627/EWG bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs

1. Haushaltsposten : Posten: 3230 Artikel : Bezeichnung : Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in Languedoc-Roussillon und in bestimmten anderen Gebieten

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrags von Rom

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgabe (Vereinbarung vom 30.6.1982)

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Verlängerung der Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme bis Ende 1985

5. Berechnungsweise :
5.1. Ausgabenart : Beihilfe in Form der Erstattung der von dem Mitgliedstaat im Vorjahr durchgeführten Ausgaben. Der EAGFL hat die Möglichkeit, Vorschüsse zu gewähren.
5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 33 % der erstattungsfähigen Kosten (50 % für die Umstellungsprämie)

5.3. Berechnung : (in Mio ECU)	Umstrukturierung	Umstellung	Bewässerung	Insgesamt
Anzahl ha	6.000	3.000	ca. 300	
Kosten in ECU/ha	3.000	2.250		
Kosten Mitgliedstaat	18	6,8		
% Erstattung	30 %	50 %		
Kosten EAGFL	5,4	3,4	z.E.	8,8

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel :

6.1. Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

Haushaltsjahr	V.M.	Z.M.
1985	z.E. 1)	z.E. 1)
1986	8,8	8,8
1987	z.E.	z.E.
1988	-	-
1989	-	-
Spätere Haushaltsjahre	-	-
Insgesamt	8,8	8,8

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : nicht erforderlich

7. Anmerkungen : 1) Wegen der besonders schwierigen Lage des Haushalts 1985 ist nicht geplant, 1985 Vorschüsse für diese zusätzlichen Arbeiten zu gewähren. Selbstverständlich können Vorschüsse gewährt werden, falls eine unvorhergesehene Verringerung des Finanzbedarfs des EAGFL, Abt. Ausrichtung, eintreten sollte.

2) Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme bleiben innerhalb der ursprünglich vorgesehenen 105 Mio ECU, da die bis 1983 durchgeführten Erstattungen 30,5 Mio ECU betragen und zu diesem Betrag folgende Schätzungen hinzuzufügen sind: - 7 Mio ECU für 1984,
- 5 Mio ECU für 1985,
- 8,8 Mio ECU für 1986,
was insgesamt 51,3 Mio ECU ergibt.

1. Aufgrund der Richtlinie 79/173/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 (1) hat die Französische Republik eine gemeinsame Maßnahme betreffend die Errichtung kollektiver Bewässerungs-Infrastrukturen, die aus Staubecken und Hauptkanälen gespeist werden, eingeleitet, um die landwirtschaftlichen Einkommen zu steigern, die Basis-Agrarstrukturen zu verbessern und somit eine Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe in Korsika zu ermöglichen.

2. Nach Artikel 2 hat die französische Regierung ein Programm aufgestellt, das die in Artikel 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben enthält.

Dieses Programm wurde am 30. November 1979 von der Kommission genehmigt (2), und folglich läuft die gemeinsame Maßnahme gemäß den in Artikel 5 festgelegten Bedingungen fünf Jahre später ab.

3. Infolge verschiedener technischer Schwierigkeiten und unzureichender Mittel auf einzelstaatlicher Ebene entsprach die Zeitfolge der Durchführung der Arbeiten nicht den Vorausschätzungen des Programms. Um die auf der Insel Korsika noch immer bestehenden strukturellen Mängel auszugleichen und einen optimalen Erfolg der gemeinsamen Maßnahme zu gewährleisten, wird mit diesem Vorschlag bezweckt, die gemeinsame Maßnahme um ein Jahr zu verlängern, um ihre Kontinuität während des Zeitraums zur Festlegung der operationellen Regelungen, die im Rahmen der "integrierten Mittelmeerprogramme" vorgesehen sind, sicherzustellen.

4. Es ist angezeigt, die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme zu verlängern, damit die Landwirte der Insel Korsika sich besser auf die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft einstellen können.

(1) ABl. Nr. L 38 vom 14. 2.1979, S. 15

(2) ABl. Nr. L 13 vom 18. 1.1980, S. 37

Vorschlag für eine

RICHTLINIE EWG DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 79/173/EWG
über ein Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung
der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 2 der Richtlinie 79/173/EWG des Rates (2) hat Frankreich der Kommission ein Programm zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsmaßnahmen vorgelegt, das von der Kommission mit Entscheidung 80/33/EWG (3) genehmigt worden ist.

Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme sollte bis Ende 1985 verlängert werden, um auf diese Weise die Bemühungen der Landwirte der Insel Korsika, sich besser auf einen verstärkten Wettbewerb infolge einer Erweiterung der Gemeinschaft vorzubereiten, zu fördern und die bei der Durchführung des Programms eingetretenen Verspätungen aufzuholen.

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 15

(3) ABL. Nr. L 13 vom 18. 1. 1980, S. 37

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 79/173/EWG erhält folgende Fassung :

(1) "Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf den 31. Dezember 1985 begrenzt."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Betrifft : einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/173/EWG über ein Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika

1. Haushaltsposten : 3231 Artikel : Bezeichnung : Kollektive Bewässerungsarbeiten in Korsika.

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrages

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgabe (Vereinbarung vom 30.6.82)

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Verlängerung der Maßnahme bis Ende 1985

5. Berechnungsweise:

- 5.1. Art der Ausgabe: Beihilfe in Form der Erstattung der von dem Mitgliedstaat im Vorjahr getätigten Ausgaben. Möglichkeit von Vorschüssen.
- 5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 50 % der erstattungsfähigen Kosten
- 5.3. Berechnung : Es wird angenommen, daß Arbeiten betreffend rund 900 ha im Laufe des Zeitraums der Verlängerung durchgeführt werden können. Auf der Grundlage der durchschnittlichen erstattungsfähigen Kosten belaufen sich die Gesamtkosten auf $900 \times 2.250 = 2 \text{ Mio ECU}$, davon 50 %, also 1 Mio ECU zu Lasten des EAGFL

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel :

6.1. Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

Haushaltsjahr	V.M. z.E. (1)	Z.M. z.E. (1)
1985	1	1
1986	z.E.	z.E.
1987	-	-
1988	-	-
1989	-	-
Spätere Haushaltsjahre	-	-
Insgesamt	1	1

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : nicht erforderlich.

7. Anmerkungen : 1) Wegen der besonders schwierigen Lage des Haushalts 1985 ist nicht vorgesehen, 1985 Vorschüsse für diese zusätzlichen Arbeiten zu gewähren. Selbstverständlich können Vorschüsse gewährt werden, falls eine unvorhergesehene Verringerung des Finanzbedarfs des EAGFL, Abt. Ausrichtung, eintreten sollte.

2) Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme übersteigen die ursprünglich vorgesehenen 12 Mio ECU nicht, da die bis 1983 durchgeführten Erstattungen 2,6 Mio ECU betragen und zu diesem Betrag folgende Schätzungen hinzuzufügen sind:

- 1 Mio ECU für 1984,
- 0,2 Mio ECU für 1985,
- 1 Mio ECU für 1986,

was insgesamt 4,8 Mio ECU ergibt.

BEGRÜNDUNG

1. Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 269/79, in der Fassung der Verordnung Nr. 2119/83, für eine Laufzeit von 5 Jahren eingeführte Maßnahme wird am 31.12.1984 ablaufen.
2. Da die eingeleitete forstwirtschaftliche Maßnahme bruchlos fortgesetzt werden muß, um einen optimalen Nutzeffekt der bisherigen Anstrengungen sicherzustellen, hält es die Kommission wegen der Gefahr, daß neue Vorschriften nicht vor Beginn 1985 in Kraft treten können, für erforderlich, bereits jetzt die Verlängerung der Maßnahme ab 1. Januar 1985 für eine Übergangszeit vorzusehen und die für die durchzuführenden Arbeiten festgesetzten Höchstwerte entsprechend zu erhöhen.
3. Folglich wird vorgeschlagen, die gemeinsame forstwirtschaftliche Maßnahme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 für die Dauer eines Jahres zu verlängern.
4. Diese Verlängerung der gemeinsamen Maßnahme garantiert die Kontinuität der Arbeiten während des Zeitraums zur Festlegung der operationellen Regelungen, die im Rahmen der "integrierten Mittelmeerprogramme" vorgesehen sind.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 269/79
zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme
in bestimmten Zonen des Mittelmeergebietes der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsame forstwirtschaftliche Maßnahme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des Rates (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/83 (3), ist auf großes Interesse gestoßen und zufriedenstellend angewandt worden. Die genannte gemeinsame Maßnahme läuft am 31.12.1984 ab.

Diese forstwirtschaftlichen Bemühungen, deren Nutzen für die Landwirtschaft der Umgebung unbestreitbar ist, bildet nur einen ersten Schritt im Hinblick auf eine Verbesserung der Agrarstrukturen auf der Grundlage forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft. Dieser erste Schritt verdient es, ohne Unterbrechung fortgesetzt zu werden.

Um die Kontinuität der gemeinsamen Maßnahme zu gewährleisten, ist es angezeigt, die Laufzeit dieser Maßnahme bis zum 31.12.1985 zu verlängern und die festgesetzten Höchstwerte für die unter Berücksichtigung der Verlängerung der gemeinsamen Maßnahmen durchzuführenden Arbeiten um 20 % zu erhöhen.

(1) ABL.

(2) ABL. Nr. L 38 vom 14. 2.1979, S. 4

(3) ABL. Nr. L 205 vom 29. 7.1983, S. 4

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 269/79 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 10 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung :

"(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf den 31.12.1985 begrenzt."

"(2) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds betragen für die geplante Laufzeit 276 Millionen ECU."

2. In Artikel 11 erhält der Absatz 2 folgende Fassung :

(2) Der Zuschuß des Fonds beläuft sich auf 50 v.H. der Kosten für die Durchführung der in Artikel 2 genannten Arbeiten und Maßnahmen innerhalb folgender Grenzen :

- Aufforstung bis zu einem Höchstwert von 2.000 Rechnungseinheiten je Hektar und bis zu insgesamt höchstens 132.000 Hektar;
- Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände in dem für den Boden- und Wasserschutz erforderlichen Umfang, insbesondere durch Umwandlung und sonstige Maßnahmen wie Trennung vom Wald und Weide, bis zu einem Höchstwert von 1.700 Rechnungseinheiten je Hektar und bis zu insgesamt höchstens 144.000 Hektar;
- dazugehörige Arbeiten wie Erdaufschüttungsarbeiten und andere Bodenbefestigungsmaßnahmen geringeren Umfangs bis zu einem Höchstwert von 900 Rechnungseinheiten je Hektar und auf insgesamt höchstens 120.000 Hektar;
- Brandschutzmaßnahmen, insbesondere für Flächen, die aufgeforstet und verbessert werden sollen, bis zu einem Höchstsatz von 100 Rechnungseinheiten je Hektar und auf insgesamt höchstens 300.000 Hektar;
- Anlage von Waldwegen bis zu einem Höchstwert von 12.000 Rechnungseinheiten je Kilometer und bis zu insgesamt höchstens 3.600 Kilometer;
- Vorarbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d) bis zu einem Höchstwert von 6 Millionen ECU für 5 Jahre, wobei 5 v.H. der Kosten des jeweiligen Programms nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Betrifft : einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 zur Einführung einer forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebietes der Gemeinschaft

1. Haushaltsposten : 3210 Artikel : Bezeichnung : forstwirtschaftliche Maßnahmen in bestimmten trockenen Zonen des Mittelmeergebietes

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrages

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgabe (Vereinbarung vom 30.6.82)

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Verlängerung der Maßnahme bis zum 31.12.85 mit Erhöhung der Höchstwerte der vorgesehenen Arbeiten um 20 %

5. Berechnungsweise :) in einer oder mehreren Zahlungen gewährte Kapitalbeihilfe

5.1. Ausgabenart :

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 50 % der Kosten der Arbeiten
 = Möglichkeit von Vorschüssen
 = Damit verbundene Arbeiten : 20.000 ha x 750 ECU = 15 Mio ECU

5.3. Berechnung :
 - Aufforstung: 22.000 ha x 1.700 ECU = 37,4 Mio ECU,
 - Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände: 24.000 ha x 1.250 ECU = 30 Mio ECU,
 - Brandschutz: 50.000 ha x 40 ECU = 2 Mio ECU,
 - Anlage von Waldwegen: 600 km x 10.000 ECU = 6 Mio ECU,
 - Vorbereitende Arbeiten: 1,5 Mio ECU oder insgesamt 92 Mio ECU, von denen der EAGFL 50 % = 46 Mio ECU zahlt

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel :

6.1. Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

Haushaltsjahr	V.M.	Z.M.
1985	46	z.E. (*)
1986	z.E.	18,4
1987	-	16,1
1988	-	6,9
1989	-	4,9
Spätere Haushaltsjahre	-	-
Insgesamt	46	46

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : nicht erforderlich.

Für 1985 ist geplant, die Mittel im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme festzulegen oder bei der Verzögerung der Durchführung der funktionsfähigen Massnahmen den Haushalt durch die üblichen Verfahren anzupassen, um Mittelbindungen im Rahmen des EAGFL Abt. Ausrichtung zu ermöglichen.

7. Anmerkungen : (*) Aufgrund der bei der Anwendung dieser Massnahme gemachten Erfahrungen würden sich die Zahlungen wie folgt staffeln:

Jahr	:	1	2	3	4	5
Gegenüber der Mittelbindung:		5%	35%	35%	15%	10%

Wegen der besonders schwierigen Lage des Haushalts 1985 ist jedoch nicht geplant, 1985 Vorschüsse für die im Laufe des gleichen Rechnungsjahres durchgeführten Mittelbindungen zu gewähren. Selbstverständlich können Vorschüsse gewährt werden, falls eine unvorhergesehene Verringerung des Finanzbedarfs des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, eintreten sollte.

08.02.84

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/627/EWG bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/173/EWG über ein Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebietes der Gemeinschaft

KOM(84) 554 endg.; EG-Dok. 9975/84

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1760/78 und 269/79 begründeten gemeinsamen Maßnahmen nunmehr bereits zum zweiten Mal verlängert und finanziell erheblich ausgeweitet werden sollen.

Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Stellungnahme vom 15. Juli 1983 - Drucksache 203/83 (Beschluß). Er bittet die Bundesregierung, der vorgesehenen Verlängerung und der Mittelaufstockung nur zuzustimmen, wenn das Finanzierungsproblem im Gesamtbereich der Agrarstrukturpolitik gelöst ist.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß auch die bei der gemeinsamen Maßnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (Verordnung (EWG) Nr. 1938/81) vorgesehenen Mittel zwischenzeitlich fast vollständig gebunden sind, obwohl die Laufzeit dieser gemeinsamen Maßnahme noch nicht abgelaufen ist.